

An die Direktion  
**Schulsprengel Latsch**  
Puintweg 1, 39021  
ssp.latsch@schule.suedtirol.it

**Stempelmarke 16 Euro**

- Bei Einreichung in **Papierform** Stempelmarke bitte hier anbringen
- Bei digitaler Übermittlung bitte folgende Angaben zur **digitalen Stempelmarke** vermerken:

Datum Stempelmarke \_\_\_\_\_ ,Identificativo' \_\_\_\_\_

**Ansuchen um Genehmigung zur Benutzung von Turnhallen und Sportanlagen  
(Artikel 9 - Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2)**

Der/Die unterfertigte, \_\_\_\_\_  
wohnhaft in, \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Email, Telefonnummer \_\_\_\_\_

**in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin**

des Vereins/Firma \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Mehrwertsteuernr./Steuernr. \_\_\_\_\_  
Email, Telefonnummer \_\_\_\_\_

Der Verein ist befreit von der Stempelgebühr, weil

- im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen  
(Verzeichnis des Amtes für Kabinettsangelegenheiten der Provinz Bozen)
- eine gemeinnützige Organisation mit sozialer Ausrichtung  
(„Onlus“, eingetragen bei der staatlichen Agentur der Einnahmen in Bozen)

Haftpflchtversicherung  ja  nein

**ersucht**

um die Genehmigung zur Benützung der (zutreffendes ankreuzen)

Turnhalle (Ort bzw. Schulstelle angeben):  
 ein Drittel  zwei Drittel  Gesamt \_\_\_\_\_

Sportanlage (Ort bzw. Schulstelle angeben): \_\_\_\_\_

für die Abhaltung einer/s: \_\_\_\_\_

im Zeitraum vom/am: \_\_\_\_\_ bis zum: \_\_\_\_\_

Wochentage: \_\_\_\_\_

zu folgenden Uhrzeiten: \_\_\_\_\_

Kursleiter/Trainer (Name+Tel.) \_\_\_\_\_

Zielgruppe: \_\_\_\_\_

Schlüsseldienst übernimmt: \_\_\_\_\_

Unterfertigte/r erklärt, dass die von ihm/ihr vertretene Organisation eine der folgenden Tätigkeiten ausübt, für die bei der Ermächtigung zur Benutzung der Turnhalle oder der Sportanlage im Sinne des Artikels 10 des genannten D.LH. Nr. 2/2008 folgende Vorrangkriterien (zutreffendes ankreuzen) zu berücksichtigen sind:

- a) Vorbeugungs- und therapeutische Behandlungen für Menschen mit Beeinträchtigung sowie Maßnahmen für ihre soziale Eingliederung,
- b) Tätigkeiten von Amateursportvereinen, die einem Fachsportverband oder einem Dachverband angegliedert sind,  
 Jugendsporttätigkeiten, die Vorrang haben       andere Tätigkeiten
- c) Aus- und Weiterbildungstätigkeiten im Sportbereich sowie Sportveranstaltungen, die von den Dachverbänden oder vom Landeskomitee der Fachsportverbände durchgeführt werden, <sup>(2)</sup>
- d) von öffentlichen Körperschaften und von Universitäten durchgeführte Tätigkeiten,
- e) Freizeit-Sporttätigkeiten,
- f) Vereinstätigkeiten außerhalb des Sportbereiches,
- g) kommerzielle Tätigkeiten;

Der/die Unterfertigte erklärt, dass sich die von ihm vertretene Organisation hinsichtlich der Befreiung von der Rückvergütung der Spesen in folgender Situation befindet:

- Tätigkeit ohne Gewinnabsicht                       Tätigkeit mit Gewinnabsicht

**Benutzerordnung** aufgrund des Gutachtens der Anwaltschaft des Landes vom 12.09.2014

Ansprechpartnerin der Schule: .....

Schulstelle: .....

Raum: .....

Zeitraum: .....

Stundenplan: .....

Wochentage: .....

**Sicherheitsbestimmungen**

1. Die geltenden Sicherheits-, Brandschutz, Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten;
2. Es liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Sport-, Freizeitvereins, usw. eine oder mehrere Personen, welche während der Benutzung der Turnhalle anwesend ist/sind zu nominieren, um die Einhaltung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (Brandschutz, Erste Hilfe, Evakuierung, usw.) zu überwachen, bzw. bei einem Notfall alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
3. Vor Übergabe der Turnhalle wird ein Kontrollgang mit Vertretern der Schulverwaltung durchgeführt, wobei das Augenmerk besonders den Brandschutzmaßnahmen, den Fluchtwegen und dem Räumungsplan gilt;
4. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung/Veranstaltungen, müssen die von der Schulverwaltung zur Verfügung gestellten Sicherheitsunterlagen (Fluchtpläne, Sammelstellenplan, Räumungsordnung und Sicherheitsbericht) für alle interessierten Personen jederzeit zugänglich sein;
5. Die Verhaltensregeln für den Notfall allen Teilnehmern der Veranstaltung bzw. Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen und falls notwendig einzuhalten;
6. Für das Turnhallegebäude gelten folgende Fassungsvermögen:
  - a. Tribüne: maximal 100 Personen
  - b. Spielfläche: 03 Sektoren zu je maximal 50 Personen, insgesamt also maximal 160 Personen;
7. Alle festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Sicherheitsausrüstung sind der Schuldirektion sofort zu melden;
8. Im gesamten Turnhallegebäude sind jegliche Art von Flüssigkeitsbehältern aus Glas verboten;

Er/sie verpflichtet sich,

1. den Eigentümer von jeder Verantwortung für Schäden an Personen oder Sachen zu entheben, welche während der Zeit der Benutzung entstehen sollten;
2. für allfällige Schäden, welche nicht von einer gewöhnlichen Abnutzung herrühren, aufzukommen;
3. alle Schäden und das Fehlen von Gegenständen mit dem eigens dafür vorgesehenen Formular für die Schadensmeldung der Schulverwaltung umgehend mitzuteilen;
4. die bestehende interne Schulordnung (wie z.B. Rauchverbot, Vermeidung von Lärm u.a.) sowie die besonderen technisch-organisatorischen Anweisungen des zuständigen Personals strikt einzuhalten;
5. die Räumungsordnung allen Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen und falls notwendig einzuhalten;
6. den für die gegenständliche Benutzung vorgesehenen Betrag, falls keine Befreiung erfolgt ist, unter Einhaltung

der vom Eigentümer angegebenen Modalitäten zu entrichten;

7. die Direktion umgehend zu benachrichtigen, sollten die von den Sport- oder Freizeitvereinen reservierten Veranstaltungen nicht stattfinden, damit der Dienstplan des Personals abgeändert werden kann; erfolgt diese Meldung nicht, werden Regressforderungen gestellt und bei mehrmaligem Nichterscheinen der Sportgruppe kann die Direktion die Genehmigung zurückziehen;
8. die reservierten Turnuszeiten genau einzuhalten und zu beachten, dass die Turnhalle/Sportanlage erst ab der reservierten Uhrzeit betreten kann und innerhalb der reservierten Uhrzeit wieder verlassen werden muss.
9. Keine Aktivitäten und/oder Veranstaltungen durchzuführen, welche nicht im Ansuchen für die Turnhalle/Sportanlage angegeben worden sind;
10. dafür zu sorgen, dass alle Sportler, die die Turnhalle benutzen, ordnungsgemäß bei ihren jeweiligen Vereinen, Organisationen oder Vereinigungen registriert und versichert sind;
11. dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Turnhalle/Sportanlage die Anwesenheit von mindestens einem erwachsenen Betreuer von Seiten des Sport-, Freizeitvereins, usw. gegeben ist;
12. dafür zu sorgen, dass bei jeder Benutzung der Turnhalle, ein erwachsener Vertreter des Sport-, Freizeitvereins, usw., das in der Turnhalle befindliche Anwesenheitsregister unterschreibt, mit genauer Angabe der Eingangs- und Ausgangszeiten, und die Meldung eventueller festgestellter Schäden vornimmt;
13. sollten ihm/ihr die Schlüssel für die Turnhalle übergeben werden, sind diese am Ende der Konzession zurückzugeben. In keinem Fall ist die Vervielfältigung der übergebenen Schlüssel zugelassen;
14. dafür zu sorgen, dass alle beteiligten Personen die Turnhalle nach Ende der Veranstaltung innerhalb von einer Stunde verlassen;

### **Haftung des Veranstalters (Verein)**

1. Der Veranstalter übernimmt, beschränkt auf den Zeitraum der effektiven Nutzung, die Verantwortung als Unterverwahrer, an welchen somit für die Zeit der effektiven Nutzung die Verantwortung übergeht und welchen im Schadensfalle die im Artikel 2051 Z.G.B. verankerte spezifische Haftung trifft;
2. Der Veranstalter ernennt Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als Verantwortliche/n für die Benutzung der Räumlichkeit, welche/r die Aufgaben des Unterverwahrers/der Unterverwahrerin und der Aufsicht übernimmt sowie als Ansprechperson der Schule fungiert. Auch wird eine Aufstellung der beweglichen Güter der Schule, welche für die Veranstaltung benötigt werden, erstellt und unterzeichnet.
3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
4. Mitgeführte Geräte, Einrichtungen und auch sonstige Utensilien oder Gegenstände, welche für die Durchführung der Veranstaltung benötigt werden, befinden sich mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Die Schule übernimmt folglich für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
5. Hinsichtlich Öffnung, Aufsicht, Reinigung und Abschließen wird für die Tätigkeiten, für welche kein Personal der Schule zur Verfügung gestellt werden kann, eine eigene Vereinbarung getroffen.

Der/die Unterfertigte erklärt hiermit, mit allen Inhalten dieser dreiseitigen Vereinbarung (inkl. Haftung des Vereins und Benutzerordnung) einverstanden zu sein.

Ort und Datum

Der/die gesetzliche Vertreter/in des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)